



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

c) His

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

entnommen haben. Bis zu der Entstehung einer friesischen Niederschrift sind auch die Küren und Landrechte mündlich überliefert worden, möglicherweise noch in der Form des Gesetzesvortrags. Ein Übersetzer, dem besonders eindrucksvolle Wendungen (Landrecht 1 und 2) noch im Gedächtnisse lebendig waren, mußte geneigt sein, in seiner Niederschrift der Erinnerung zu folgen. Für die Richtigkeit dieser Erklärung spricht folgendes Zusammentreffen: Die Verteidiger der metrischen Form stimmen darin überein, daß der Rüstinger Text es ist, in dem sich diese Form am deutlichsten finde. Rüstingen ist aber auch dasjenige Gebiet, für das die Fortdauer des Rechtsvortrags am wahrscheinlichsten ist. Noch die beiden Rüstinger Küren zeigen durch Gliederung, Zählung und Bezifferung, daß sie für den mündlichen Vortrag bestimmt waren. Die beiden Küren sind nun sicher erheblich jünger als die Entstehung des Rüstinger Textes. Das ergibt schon der Sprachgebrauch hinsichtlich der Urteilsfinder. Auch die Rüstinger Niederschrift des gemeinfriesischen Rechtes gebraucht nur »asega«, die beiden Küren aber sagen nur »redjeva«. Dazwischen stehen die Sätze und die Handschrift von 1345, welche beide Bezeichnungen wechselnd gebrauchen. Daraus, daß noch die späteren Küren für den Rechtsvortrag bestimmt waren, ist zu schließen, daß er in der früheren Zeit, in der unser Rüstinger Text entstand, gleichfalls üblich war und damals auch die gefeierten gemeinfriesischen Rechtssammlungen die als Gaben Karls galten, umfaßte. Deshalb ist es möglich, daß die metrischen Elemente des Rüstinger Textes noch aus der Erinnerung an den mündlichen Vortrag stammen. Diese Erklärung wird auch dem Quellenbefunde am besten gerecht. Bei dem Vorliegen einer unmittelbaren, nicht durch doppelte Übersetzung gebrochenen Überlieferung eines metrischen Textes, würde eine so weitgehende Zerstörung der Form kaum verständlich sein. Die späteren Änderungen und Zusätze, die wir annehmen dürfen, sind m. E. zu unbedeutend, um diese Zerstörung zu erklären.

c) (His.) His gibt für seine Klassifikation des Lateintextes keine selbständige Begründung, sondern verweist auf das Gesamtergebnis seiner Untersuchungen. Deshalb ist zwar der Inhalt seiner Ansicht, aber nicht ihr Aufbau deutlich. Wenn ich recht sehe, so billigt His die Folgerungen aus dem Übersetzungsgepräge, aber nicht die Argumente KOGELS. Von seinen eigenen



Beobachtungen kann vielleicht die Eingangsformel der einzelnen Strophen bestimmend gewirkt haben, nach deren Fassung *H<sub>15</sub>* die Gesamtheit der Texte in zwei Hauptklassen gliedert.

Die Eingangsformel die wir früher in § 7 als Anzeichen der mündlichen Vorlage besprochen hatten, sind handschriftlich vor den einzelnen Strophen in doppelter Weise abgekürzt. Am verbreitetsten ist eine Fassung, bei der ein Demonstrativpronomen an der Spitze steht. Ich will diese Abkürzung als die *emphatische Form* bezeichnen. Seltener findet sich die einfache Form, welche an die erste Stelle die Rechtsnorm mit ihrer Ordnungsnummer stellt. Unsere friesischen Texte enthalten alle, sowohl für die Küren wie für die Landrechte eine *emphatische Eingangsformel*, aber die Kürzung bei dem folgenden Recht zeigt ein verschiedenes Bild. Der lateinische Text hat die einfache Formel, bei Küre 2 ohne Copula, *secunda petitio*, sonst mit Copula, *tertia petitio est . . .*, *secunda constitutio est . . .* usw. Ein Teil der friesischen Texte (W und F) stimmt überein, andere aber (H II, E und R) verwenden die *emphatische Formel*: »*Thet is thio other kest . . .*«. Diese Verschiedenheit der Eingangsformel ist dasjenige Merkmal, nach dem *H<sub>15</sub>* die Hauptgliederung der Texte vorgenommen hat.

Nun ist es allerdings sicher, daß die ungekürzte Formel eine *emphatische Form* trug. Das folgt schon aus den erhaltenen Formeln zu Küre 1 und in dem Lateintexte zu Landrecht I. Die gleiche Formel ist bei dem mündlichen Vortrage vor jeder Einzelstrophe wiederholt worden. Deshalb stehen die friesischen Texte mit *emphatischer Formel* dem mündlichen Originale näher, als der Lateintext. Aber ein Gegengewicht gegen die Übersetzungsgründe läßt sich aus dieser Beobachtung nicht gewinnen. Auch dann nicht, wenn wir unterstellen dürften, daß es den Übersetzern unmöglich gewesen wäre, die einfache Formel der Vorlage durch die *emphatische* zu ersetzen. Bei dieser Unterstellung würde sich nur ergeben, daß dem erhaltenen Lateintext ein anderer vorausgegangen ist, bei dem die Kürzung geringer war, und daß dieser ursprüngliche Text übersetzt worden ist. Aber die gedachte Unterstellung würde unberechtigt sein. Es handelt sich ja bei der Fassung der Eingangsformel nicht um eine sachliche Norm, die einer besonderen Überlieferung bedurft hätte, sondern um die übliche



Form der Rechtsdarstellung, gleichsam um ein Element der friesischen Rechtssprache, das den Übersetzern aus ihrer Umwelt ebenso bekannt war, wie die andern Elemente der Rechtssprache. Weshalb sollten sie die Form, in der sie gewohnt waren, Rechtsnormen zu hören, nicht bei ihrer schriftlichen Aufzeichnung anwenden? Eine höhere Bewertung der Formverschiedenheit würde ebenso wie die Ausführungen von KOGEL auf einer Unterschätzung desjenigen Vorstellungsgehalts beruhen, den die Übersetzer aus eigenem beibringen konnten.

Die Gesamtabwägung der besprochenen Anhaltspunkte scheint mir mit Sicherheit zu ergeben, daß der Lateintext in der Tat die Grundübersetzung gewesen ist und die friesischen Texte nur Rückübersetzungen sind.

III. Für die Übersetzungslehre ist folgendes festzustellen:

1. Die Grundübersetzung ist eine Übersetzung zu Protokoll nach einer vorgesprochenen metrischen Lagsaga. Die Übersetzung ist ohne nachmalige Redaktion sofort zur Reinschrift erfolgt. Der Translator ist, so merkwürdig dies scheinen mag, kein Friese gewesen.

2. Die Rückübersetzungen zeigen im Gegensatz zu der Grundübersetzung den Typ der Hausarbeit. Es sind rechtskundige Leute gewesen, die gearbeitet haben. Und sie haben sich mit großer Sorgfalt bemüht, dem durch die Übersetzungsfehler verderbten Lateintexte einen verständigen Sinn abzugewinnen. Sie haben auch, freilich nur bei ganz offenkundigen Fehlern, die Berichtigung nicht gescheut.

b) Sonstige Ergebnisse für die Textgeschichte. § 18.

1. Die Eigenart des Übersetzungsvorgangs, durch den der Lateintext entstanden ist, gestattet auch in gewissem Umfang einen Schluß auf den Entstehungsanlaß. v. RICHTHOFEN<sup>1)</sup> sah in dem Lateintexte »eine Abschrift mehrerer alter friesischer Rechtsstatuten, denen der Verfasser eigene Sätze beigefügt hat, um durch sein Machwerk ein Hilfsmittel für die Kenntnis des geltenden Rechts herzustellen«. Diese Auffassung kann ich nicht teilen. Es handelt sich nicht um eine Abschrift mehrerer, getrennt von verschiedenen Personen übersetzter Satzungen, sondern es liegt, wenn auch in Abschrift, eine von der-

<sup>1)</sup> Untersuchungen I S. 20, 27.